

# **BGer 4A 317/2011 vom 16. August 2011**

Bundesgericht, 2011-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_317\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_317_2011)

FR: TF 4A 317/2011 du 16 août 2011

IT: TF 4A 317/2011 del 16 agosto 2011

## **Regeste**

Aktenedition durch Dritte | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen prozessualen Editionsentscheid, der auf der Grundlage kantonalen Prozessrechtes im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens gefällt wurde und der sich an einen Dritten richtet, der im Hauptverfahren nicht Partei ist. Unter dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) galten solche Editionsentscheide des Zivilrichters gegen Dritte nicht als Zivilrechtsstreitigkeit und waren folglich nicht berufungsfähig ( BGE 93 II 60 ; vgl. BGE 129 III 301 ). Das ist unter der Geltung des BGG anders. Der angefochtene Beschluss schliesst den Hauptprozess nicht ab, entscheidet nicht endgültig einen Teil der Begehren, schliesst das Verfahren nicht gegen einen Teil der Streitgenossen ab und behandelt nicht Zuständigkeits- oder Ausstandsfragen (vgl. Art. 90, 91 und 92 BGG ); er ist somit ein sog. anderer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Solche Entscheide unterliegen, ungeachtet ihrer gesetzlichen Grundlage, dem gleichen Rechtsmittel wie der Endentscheid in der Hauptsache; bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg der Hauptsache (BGE 4A\_239/2010 vom 25. Januar 2011 E. 1.4, zur Publikation vorgesehen; Urteil 5A\_336/2007 vom 5. Oktober 2007 E. 1.2, in: Pra 2008 Nr. 67). Die Beschwerde in Zivilsachen ist demzufolge das zutreffende Rechtsmittel gegen den angefochtenen Beschluss.

### **E. 2**

Zwischenentscheide, die nicht Zuständigkeits- oder Ausstandsfragen betreffen, sind nur ausnahmsweise unmittelbar beschwerdefähig. Gegen einen solchen Zwischenentscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen - abgesehen vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG - nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Dabei muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte ( BGE 134 III 188 E. 2.1). Es obliegt dem Beschwerdeführer aufzuzeigen, dass ihm ein nicht wieder gutzumachender Schaden droht ( BGE 133 III 629 E. 2.3.1 in fine). Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang Geheimhaltungsinteressen, unverhältnismässig grossen Aufwand und die Möglichkeit einer Klage der Beschwerdegegnerin gegen ihre Gründer geltend.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die zu edierenden Dokumente enthielten Geschäftsgeheimnisse; da die Beschwerdegegnerin eine Konkurrentin sei, entstehe ihr ein

Schaden, der nicht wieder gutzumachen sei, wenn diese davon Kenntnis erhalte (vgl. hierzu BGE 130 II 149 E. 1.1, 127 II 132 E. 4a, 125 II 613 E. 6b). Letztere entgegnet, dass bei zehn Jahre zurückliegenden Rechnungen nicht mehr von Geschäftsgeheimnissen gesprochen werden könne. Das Arbeitsgericht hat ein Geheimhaltungsinteresse der Beschwerdeführerin verneint. Das Obergericht seinerseits hat erkannt, die Beschwerdeführerin habe sich in der Rekurschrift mit den entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinandergesetzt; mangels genügender Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil trat sie deshalb auf die Frage des Geheimhaltungsinteresses nicht weiter ein. Das Obergericht ist also wegen mangelhafter Begründung der Rekurschrift und somit in Anwendung kantonalen Prozessrechtes auf die Rügen zum Geheimhaltungsinteresse nicht eingetreten. Die Beschwerdeführerin wirft dem Obergericht in diesem Zusammenhang zwar Willkür vor. Zur Begründung einer solchen Rüge hätte sie aber aufzeigen müssen, dass das Obergericht die kantonalrechtlichen Begründungsanforderungen an eine Rekurschrift in unhaltbarer Weise angewendet hat (vgl. BGE 133 III 462 E. 2.3 und 4.4.1). Das hat sie nicht getan; es findet sich nicht einmal ein Hinweis auf das kantonale Recht. Die Begründung erschöpft sich in der Behauptung, es habe ihr nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht zugemutet werden können, detailliert Stellung zu nehmen. Darauf ist nicht weiter einzutreten. Es bleibt somit dabei, dass das Obergericht mit der Frage des Geheimhaltungsinteresses der Beschwerdeführerin nicht rechtmässig befasst wurde und es sich dazu nicht geäußert hat. Der kantonale Instanzenzug wurde nicht erschöpft; die Frage kann folglich vor Bundesgericht nicht mehr aufgeworfen werden ( Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 134 III 524 E. 1.3). Damit steht endgültig fest, dass ein Geheimhaltungsinteresse der Beschwerdeführerin nicht besteht.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin wendet ferner ein, ein Nachteil für sie bestehe in dem im Vergleich zum Resultat unverhältnismässig grossen Aufwand. Inwiefern darin ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur liegen soll, ist nicht ersichtlich. Es geht höchstens um unnötige Kosten, für den sie Ersatz verlangen kann, wie das Obergericht im Übrigen schon entschieden hat (vgl. auch Art. 160 Abs. 3 ZPO ).

### **E. 2.3**

Das Obergericht hat die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin plane einen Schadenersatzprozess gegen ihre Gründer, als verspätet und damit als unbeachtlich erklärt. Es oblag der Beschwerdeführerin aufzuzeigen, dass das Obergericht damit bei der Anwendung kantonalen Prozessrechtes das verfassungsmässige Willkürverbot verletzt hat; ihre entsprechenden Ausführungen genügen den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsfrage nicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2). Ungeachtet dessen zeigt sie nicht auf, worin für sie der nicht wieder gutzumachende Nachteil rechtlicher Natur liegt, soll doch der befürchtete Prozess nicht gegen sie, sondern gegen ihre Gründer und damit gegen Dritte eingeleitet werden.

### **E. 2.4**

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG ist damit nicht nachgewiesen. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichtes ist folglich zur Zeit nicht offen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.